

Vernehmlassungsverfahren
Schwyz, 8. Februar 2018

Teilrevision Wasserrechtsgesetz
Erläuterungsbericht

1. Übersicht

„Ohne Wasser kein Leben“. Wasser ist ein lebenswichtiges Element. Gewässer, insbesondere Wildbäche und Talflüsse, können jedoch bei Extremereignissen schlagartig Leben gefährden. Der Mensch nutzt aber das Wasser auch für viele seiner Tätigkeiten, insbesondere die Erzeugung von erneuerbarer Energie. Die Ansprüche, welche von der Öffentlichkeit an das Wasser gestellt werden, sind sehr unterschiedlich und stehen untereinander teilweise im Widerspruch. Damit auch langfristig ausreichend Wasser in einwandfreier Qualität als Trinkwasser und für die Erzeugung von Lebensmitteln zur Verfügung steht, muss es nachhaltig geschützt werden. Viele wichtige menschliche Tätigkeiten basieren auf der Nutzung von Wasser. Die grosse Herausforderung besteht darin, die notwendigen Regelungen für den Schutz und die Nutzung des Wassers ausgewogen und entsprechend dem Prinzip der Nachhaltigkeit vorzunehmen.

In vielen Bereichen sowohl des Gewässer- und Hochwasserschutzes als auch der Gewässernutzung hat der Bund in den vergangenen Jahren umfangreiche und teilweise detaillierte Regelungen erlassen. Den Kantonen wurden neue und komplexe Aufgaben übertragen. Der Umgang mit den Gewässern war, und ist immer noch, einem bedeutenden Wandel unterworfen. Dies erfordert auf kantonaler Ebene umfangreiche Anpassungen und Ergänzungen des kantonalen WRG.

2. Ausgangslage

Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Er legt Grundsätze fest für die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Wärme- und Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf. Er erlässt Vorschriften über die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau und die Sicherheit der Stauanlagen.

Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung, in den Schranken der Bundesgesetzgebung, Abgaben erheben (Art. 76 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, BV).

Wo der Bund keine Gesetzgebungskompetenz aus der BV ableiten kann, sind die Kantone zur Rechtsetzung originär zuständig. Soweit der Bund nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz innehat oder seine Kompetenz nicht voll ausschöpft, können die Kantone eigenständiges kantonales Recht erlassen. In den Bereichen, in welchen der Bund bereits gesetzgeberisch tätig geworden ist, sind die Kantone gehalten, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und privaten Gewässer übt der Bund die Oberaufsicht aus. In der Wasserrechtsgesetzgebung hat er die Grundlagen für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte geregelt (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, Wasserrechtsgesetz, SR 721.80, WRG; Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 2. Februar 2000, Wasserrechtsverordnung, SR 721.801, WRV).

In der Wasserbaugesetzgebung hat der Bund die Rahmenbedingungen für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers geschaffen. Der Hochwasserschutz an sich ist Aufgabe der Kantone (Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, Wasserbaugesetz, SR 721.100, WBG; Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994, Wasserbauverordnung, SR 721.100.1, WBV).

Kantonales Wasserrechtsgesetz

Das kantonale Wasserrechtsgesetz stammt aus dem Jahre 1973 (Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973, SRSZ 451.100, WRG). Es vereint die Regelungen hinsichtlich des Wasserbaus mit jenen über die Nutzung der Gewässer. Die dazugehörige Vollzugsverordnung beinhaltet Ausführungsvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Wuhrkorporationen (Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13. September 1976, SRSZ 451.111, WRV). Zusätzlich existiert die Verordnung über den öffentlichen Strandboden und Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern vom 14. März 1975 (Strandbodenverordnung, SRSZ 454.110). Diese enthält Vorschriften über Materialentnahmen und die Ausbeutung an öffentlichen Gewässern sowie den kantonalen Strandboden.

In den vergangenen Jahren wurde festgestellt, dass in wesentlichen Bereichen Anpassungsbedarf besteht. Insbesondere handelt es sich dabei um Anpassungen, die sich aus den Änderungen und neuer Erlasse auf Bundesebene ergeben.

Das kantonale WRG aus dem Jahr 1973 ist, abgesehen von kleineren Anpassungen im Rahmen anderer Gesetzesanpassungen, nach wie vor gültig. Sowohl der Hochwasserschutz als auch die Wassernutzung waren in den letzten Jahren einem bedeutenden und massgebenden Wandel unterworfen. Auf Stufe Bund sind die gesetzlichen Grundlagen in dieser Zeit teilweise vollständig neu definiert worden. Zu erwähnen sind, neben den bereits im vorangehenden Kapitel erwähnten, die folgenden Bundeserlasse:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Revision im Jahre 2011);
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Revision im Jahre 2011);
- Bundesgesetz über die Sicherheit der Stauanlagen (SR 721.101, Stauanlagengesetz, StAG) vom 1. Oktober 2010;
- Stauanlagenverordnung (SR 721.101.1, StAV) vom 17. Oktober 2012.

Im nachhaltigen Hochwasserschutz fand ein Paradigmenwechsel vom ehemals weitgehend auf bauliche Massnahmen konzentrierten Hochwasserschutz zum integralen Risikomanagement (IRM) statt. Diesem hat der Regierungsrat mit Genehmigung der kantonalen Naturgefahrenstrategie (RRB Nr. 324/2010) Rechnung getragen.

Während der Hochwasserschutz in den 70er-Jahren noch wenige Berührungspunkte mit anderen Fachbereichen aufwies, ist er heute mit verschiedenen Fachbereichen stark verknüpft und nur noch interdisziplinär lösbar. Auch die Wasserkraftnutzung war einem massiven Wandel unterworfen und die Kantone wurden mit neuen Aufgaben (z.B. Aufsicht über die kleinen Stauanlagen) betraut. Mit der Revision des GSchG im Jahre 2011 wurden den Kantonen zusätzliche Aufgaben übertragen, namentlich die Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen, zur Vornahme von Revitalisierungen und die Beseitigung negativer Auswirkungen durch die Wasserkraftnutzung (Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit) sowie von Gewässerverbauungen (Geschiebehaushalt). Diese umfangreichen Gesetzesanpassungen haben zu verschiedenen Regelungslücken im kantonalen WRG geführt.

Als Konsequenz aus den obigen Ausführungen ist eine Teilrevision des kantonalen WRG unumgänglich. Darin sollen die Zuständigkeiten für die neuen, bundesrechtlichen Aufgaben geregelt, veraltete Bestimmungen den heutigen Gegebenheiten angepasst, oder wo möglich, aufgehoben werden.

Die Rolle der Bezirke im Wasserrecht

Die Umsetzung des Wasserrechtsgesetzes beinhaltet umfangreiche und in vielen Teilen anspruchsvolle und verantwortungsvolle Arbeiten. Im Rahmen der Diskussionen über die Zukunft der Bezirke und der Volksabstimmung über die Abschaffung der Bezirke (G-Reform) im Jahre 2006 hat sich eine deutliche Mehrheit für die Beibehaltung der Bezirke ausgesprochen. Auch im Rahmen der externen Vernehmlassung zur ursprünglich vorgeschlagenen Totalrevision zeigte sich, dass eine Mehrheit der Vernehmlasser weiterhin den Bezirken eine tragende Rolle im Wasserrecht zugestehen will. Mit der vorliegenden Änderungsvorlage wird diesem Ansinnen Rechnung getragen und den Bezirken wird im Wasserrecht wiederum die tragende Rolle zugewiesen. Ausnahmen wurden ausschliesslich dort vorgesehen, wo besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind oder eine Koordination unter mehreren beteiligten Bezirken sowie eine koordinierte Umsetzung über das ganze Kantonsgebiet eine anderweitige Aufgabenzuteilung erforderlich machen. Allerdings hat dies auch zur Folge, dass die Zuständigkeitsregelungen im Vergleich mit andern Kantonen, welche weder Bezirke noch Wuhrkorporationen kennen, deutlich komplexer ausfallen.

3. Werdegang der Vorlage

Mit RRB Nr. 692/2012 beauftragte der Regierungsrat das Umweltdepartement die Revision des kantonalen WRG vorzubereiten. Dieser Prozess tangiert verschiedene Behörden, Interessengruppen, öffentlich-rechtliche Korporationen und Institutionen. Zudem beinhaltet er sensible Themenbereiche, die in einem Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzen oft emotional diskutiert werden. Daher sollten Interessensvertreter in den Prozess miteinbezogen werden. Dies erfolgte an vier themenbezogenen Workshops, an welchen konkrete Vorschläge präsentiert und diskutiert wurden.

Am 4. Dezember 2013 nahm der Regierungsrat im Rahmen einer Aussprache zu grundlegenden Fragen der Stossrichtung des neuen WRG Stellung. Am 22. April 2016 nahm der Regierungsrat anlässlich einer Klausur vom Stand der Arbeiten und dem wesentlichen Inhalt des neuen Wasserrechts Kenntnis.

Im Mai 2016 fand das kantonsinterne Mitwirkungsverfahren statt, nachdem vorgängig mit dem Baudepartement im Hinblick auf die Integration der Strandbodenverordnung in das WRG umfangreiche Abklärungen vorgenommen wurden.

Vom Juli bis Oktober 2016 fand das externe Vernehmlassungsverfahren statt. Dabei zeigte sich, dass wichtige Teile der vorgeschlagenen Totalrevision politisch nicht mehrheitsfähig sind. Insbesondere die vorgeschlagene Aufhebung der Wuhrkorporationen und die Übertragung der Arbeiten an den Kanton (Projektierung und Realisierung von Hochwasserschutzprojekten und Revitalisierungen) und die Bezirke (Gewässerunterhalt) stiessen in der Vernehmlassung auf breiten Widerstand.

Mit Datum vom 24. Mai 2017 nahm der Regierungsrat von den Resultaten der externen Vernehmlassung Kenntnis. Dabei nahm er von der Idee einer Totalrevision des WRG Abstand und beauftragte das Umwelddepartement, eine Teilrevision vorzubereiten, welche sich auf die zwingend erforderlichen Regelungen beschränkt. Insbesondere soll an den Wuhrkorporationen festgehalten werden. Zudem soll auf die Integration der Strandbodenverordnung in das kantonale WRG verzichtet werden.

Im Dezember 2017 wurde das kantonsinterne Mitwirkungsverfahren für die Teilrevision durchgeführt. Unklarheiten wurden mit den betreffenden Ämtern bereinigt.

4. Grundzüge der Vorlage

Notwendigkeit Teilrevision

Der Paradigmenwechsel im Hochwasserschutz und die neuen, bundesrechtlichen Aufgaben der Kantone und Vorgaben im Umgang mit den Gewässern, erfordern eine umfangreiche Teilrevision des kantonalen WRG. Zudem sind verschiedene bestehende Regelungen nach über 40 Jahren überholt.

Allgemeine Bestimmungen

In den Allgemeinen Bestimmungen wurde insbesondere die kantonale Zuständigkeit der Aufsicht der nicht der direkten Bundesaufsicht unterstellten Stauanlagen geregelt.

Nutzung der Gewässer

Die Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Gewässer wurden modernisiert und bezüglich der Zuständigkeiten angepasst, sodass diese, abgestimmt auf die heutige Aufgabenteilung, stufengerecht angesiedelt sind. Weiter wurde das Konzessionsverfahren den heutigen Gegebenheiten, und insbesondere im Hinblick auf das bundesrechtliche Koordinationsgebot, angepasst.

Die Nutzung der Wasserkraft erfährt Veränderungen, indem neu die Zuständigkeit der Konzessionsverleihung von der Grösse, bzw. der Bruttoleistung eines Wasserkraftwerks abhängig gemacht wird. Dadurch entfallen die kosten- und zeitintensiven Volksabstimmungen für Wasserkraftwerke bis zu einer Bruttoleistung von zwei Megawatt. Für die Verleihung solcher Konzessionen ist neu der Bezirksrat zuständig. Soll die Bruttoleistung höher ausfallen, müssen nach wie vor die Stimmbürger der Bezirke die Konzession verleihen.

Im Postulat P 5/13 „Zeitgemässe, gerechtere Verteilung der Wasserzinsen und mehr Mitsprache für die Standortgemeinden von Stauseen!“ ersuchen die Postulanten im Rahmen der Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes Folgendes zu prüfen:

- „– wie die Mitsprache der Standortgemeinden bei der Neukonzessionierung, respektive dem Neu- und Ausbau von Wasserkraftwerken, gesichert wird;
- wie Art. 40 (recte § 40) des bestehenden Wasserrechtsgesetzes angepasst werden kann, so dass die durch ein Werk für die Standortgemeinden entstehenden Herausforderungen durch den Anteil an den Wasserzinsen gerechter abgegolten werden können;
- wie die Verteilung der Wasserzinsen generell vereinfacht werden kann.“

Die ausdrückliche Anhörungspflicht der Standortgemeinden im Konzessionsverfahren ist neu in § 30a Abs. 2 WRG verankert. Im Kanton ist die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es ist nicht davon auszugehen, dass neue, grosse Wasserkraftwerke realisiert werden, welche, wie etwa damals bei der Erstellung des Etzelwerks oder des Stausees Wägital, besondere Herausforderungen für die Standortgemeinden zur Folge haben. Zudem sind die durch eine Konzession zur Wasserkraftnutzung bedingte Verlegung von Infrastrukturanlagen usw. und allfällige Abgeltungen für Mehraufwendungen der Standortgemeinden im Konzessionsverfahren zu regeln. Daraus kann also kein grundsätzlicher Mehranspruch an den Wasserzinsen abgeleitet werden. Ebenfalls im Rahmen des Konzessionsverfahrens sind allfällige Beteiligungen der öffentlichen Hand zu lösen, insbesondere der Standortgemeinden, an einem Wasserkraftwerk.

Die Verteilung der Wasserzinsen für die Wasserkraftnutzung soll grundsätzlich gleich bleiben wie bisher. Der Bezirk soll wie bisher $\frac{4}{9}$, der Kanton $\frac{3}{9}$ und die Gemeinden, in welchen das Gewässer effektiv genutzt wird, $\frac{2}{9}$ erhalten. Im Gegensatz zur heutigen Regelung sollen die Gemeinden, aus welchen das genutzte Wasser stammt, nicht mehr maximal $\frac{1}{3}$ aus dem Anteil des Kantons erhalten, da sie aus der Wasserkraftnutzung keinerlei Einschränkungen hinnehmen müssen. Hingegen soll der Regierungsrat nach wie vor bis maximal $\frac{1}{3}$ seines Wasserzinsanteils an Gemeinden weitergeben können, welche durch die Existenz eines Wasserkraftwerks nicht anderweitig abgeholte Nachteile erleiden.

Hochwasserschutz und Renaturierung

Das bisherige Kapitel Gewässerverbauung wurde mit der neuen, bundesrechtlichen, an die Kantone delegierten Aufgabe der Renaturierung verbauter oder korrigierter Gewässer ergänzt. Unter den Oberbegriff Renaturierungen fallen entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben insbesondere die Revitalisierungen von Gewässern, also die ökologische Aufwertung von Seen und Fließgewässern. Weiter gehören auch die Wiederherstellung der Fischgängigkeit, die Sanierung negativer Auswirkungen von Schwall und Sunk bei Wasserkraftwerken sowie die Sanierung des Geschiebehaushalts bei Fließgewässern dazu.

Straf-, Übergangs- und Schussbestimmungen

Neu wird aufgrund der praktischen Erfahrungen eine Strafbestimmung eingefügt. Bisläng fehlte eine solche, bzw. entsprach die vorhandene Bestimmung in der Vollzugsverordnung zum WRG nicht dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot (vgl. bisheriger § 14 der VVzWRG).

Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13. September 1976 (SRSZ 451.100)

Die Revision des kantonalen WRG wird die teilweise Überarbeitung der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zum kantonalen WRG zur Folge haben. Des Weiteren ist der Ablauf der Konzessionsverleihung, der Bewilligungen für Stauraumpülungen usw. auf das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 451.100, PBG) abzustimmen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Ingressanpassung

Der Ingress wird den heute geltenden, dem WRG zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

§ 2 2. Öffentliche Gewässer

Die Definition der öffentlichen Gewässer erfährt lediglich in Bst. c eine Anpassung, respektive Präzisierung. Wie bereits heute in der Praxis üblich, gelten lediglich jene Fliessgewässer als öffentliche Gewässer, welche mit öffentlichen Geldern verbaut wurden. Die Voraussetzungen für eine Subventionierung der Verbauung eines Fliessgewässers, insbesondere auch von Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden nach ausserordentlichen Unwetterereignissen, sind unter bestimmten Umständen vom Bund, und damit auch vom Kanton beitragsberechtigt. Die Formulierung „wesentlich subventioniert“ wird durch die Formulierung „überwiegend mit öffentlichen Geldern verbaut“ ersetzt und verhindert, dass jede kleinste Subvention dazu führt, dass ein Gewässer öffentlich wird und damit die Zuständigkeiten wie auch die Verantwortung hinsichtlich des Gewässers einen Wechsel erfahren. Im Übrigen ist die Vollzugsverordnung der richtige Ort, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

§ 5 5. Stauanlagenaufsicht

Die Aufsicht über die kleinen Stauanlagen ist eine neue, bundesrechtlich den Kantonen zugewiesene Aufgabe. Stauanlagen im Sinne des StAG sind neben den Stauseen auch Speicherbecken für Beschneigungsanlagen oder andere Nutzungen sowie Geschiebesammler. Dies unter der Voraussetzung, dass sich bei einem Hochwasserereignis hinter der Sperre Wasser aufstauen kann und bei einem allfälligen Bruch der Stauanlage Menschen gefährdet sind. Gemäss Art. 23 StAG haben die Kantone jene Stauanlagen zu beaufsichtigen, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen. Dazu haben sie ihre Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Da es sich hierbei einerseits um eine klare Fachaufgabe handelt und andererseits eine einheitliche Handhabung im ganzen Kantonsgebiet anzustreben ist, rechtfertigt es sich, diese Aufgabe dem vom Regierungsrat bezeichneten Amt zuzuteilen, obwohl die Hoheit über die fliessenden Gewässer bei den Bezirken liegt und diese auch die Konzessionen für die Wasserkraftnutzung verleihen. Die zuständigen Behörden können gemäss Art. 21 StAG die Kosten von Massnahmen, welche sie zur Abwehr oder Verminderung einer unmittelbar drohenden Gefährdung treffen, der Betreiberin und der Eigentümerin überbinden. Gemäss Art. 30 StAV haben die Aufsichtsbehörden der Kantone dem Bundesamt für Energie verschiedentlich Bericht zu erstatten, weshalb hier auch diese Zuständigkeit geregelt wird. Auch ist im Hinblick auf die Umsetzung der Stauanlagengesetzgebung eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde des Bundes und des Kantons unumgänglich.

§ 6 Abs. 3 6. Verzeichnis der öffentlichen Gewässer

Im Sinne der stufengerechten Aufgabenteilung soll neu nicht mehr das vom Regierungsrat bezeichnete Departement, sondern das Amt für die Führung des Verzeichnisses der öffentlichen kantonalen Gewässer (Seen) zuständig sein. Dem Verzeichnis über die öffentlichen Seen wird im Rahmen der erforderlichen ökologischen Aufwertungen von Seeufern gemäss den Bestimmungen des GSchG eine gewisse Bedeutung zukommen. Bei den Fliessgewässern, welche nach wie vor in der Hoheit der Bezirke liegen, soll wie bisher der Bezirksrat zuständig sein.

Neuer Titel und Untertitel vor § 8

2. Kapitel: Nutzung der Gewässer

A. Allgemeines

Durch die neue Gliederung wird eine bessere Übersichtlichkeit angestrebt.

§ 8 1. Nutzung privater Gewässer

Es wurde lediglich der Begriff „Wasserverbauungsanlagen“ durch „Hochwasserschutzbauten“ ersetzt, welcher transparenter und heute üblicher ist.

§ 9 2. Nutzung öffentlicher Gewässer

a) Gemeingebrauch

Der besseren Übersicht halber wurden in den §§ 9 bis 11 der Gemeingebrauch, der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung klarer definiert, wobei die bisherigen Formulierungen als Basis dienten.

Für die Nutzung eines öffentlichen oberirdischen Gewässers im Rahmen des Gemeingebrauchs benötigt man wie bislang keine Bewilligung oder Konzession. Gemeingebrauch an öffentlichen Grundwasservorkommen und Quellen ist indes nicht möglich.

§ 10 b) Gesteigerter Gemeingebrauch

Eine Nutzung eines öffentlichen Gewässers, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, aber keine Sondernutzung im Sinne von § 11 darstellt, bedarf einer Bewilligung. Darunter fallen insbesondere die vorübergehende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern bei Trockenheit oder während Bauarbeiten wie auch die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern für den häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Eigenbedarf bis zu 30 l/min bei maximaler Förderleistung (z.B. Entnahme von Wasser für einen Weidetrog). Zu beachten sind immer auch die Bestimmungen bezüglich der einzuhaltenden Restwassermengen gemäss GSchG und der Fischereigesetzgebung. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch das zuständige Amt, soweit das WRG nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 27 ff.).

§ 11 c) Sondernutzung

Nutzungen öffentlicher Gewässer, die über den Gemeingebrauch wie auch über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehen, benötigen eine Konzession. Darunter fallen wie bisher insbesondere die Wasserkraftnutzung (inklusive Pumpspeicherwerke), der Betrieb von Wärmepumpen mit Wasser aus einem öffentlichen Gewässer und die Entnahme von Trink- oder Brauchwasser über 30 l/min bei maximaler Förderleistung. Die Verleihung der Konzession erfolgt durch das zuständige Amt, soweit das WRG nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 27 ff.). Da auf die Erteilung einer Konzession kein Anspruch besteht, unterscheidet sich die Formulierung von jener in § 10 Abs. 3.

§ 12 d) Konzessionsverfahren

aa) Gesuch

Die notwendigen Unterlagen für die Einreichung eines Konzessionsgesuchs waren bisher teilweise im WRG, teilweise in den regierungsrätlichen Richtlinien für die Beurteilung der Nutzung von öffentlichen Gewässern zu Wärmezwecken aufgeführt. Im Hinblick auf die Transparenz gegenüber den Gesuchstellern wird im neuen Bst. d der hydrogeologische Bericht für Grundwasserentnahmen aufgeführt. Dieser ist im Regelfall nicht nur für die Verleihungsbehörde zur Beurteilung des Gesuchs erforderlich, sondern die Abklärung der konkreten hydrogeologischen Verhältnisse liegt auch im Interesse der Gesuchsteller und schützt sie vor unnötigen Investitionen oder Schadenersatzforderungen von benachbarten Grundeigentümern. Das zuständige Fachamt kann ausnahmsweise auf einen hydrogeologischen Bericht verzichten. Dies beispielsweise falls sich die Anlage in einem für die öffentliche Wasserversorgung nicht relevanten Grundwasservorkommen befindet und in der weiteren Umgebung keine Grundwasserentnahmen, Gebäude und Anlagen vorhanden

sind sowie für die Gesuchsbeurteilung kein hydrogeologischer Bericht erforderlich ist. Wie bereits bisher in den regierungsrätlichen Richtlinien geregelt und entsprechend der langjährigen regierungsrätlichen Praxis, sollen im Hinblick auf den Schutz der für die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Wasser wichtigen Grundwasserströme möglichst Gruppenanlagen realisiert werden, mit welchen mindestens vier Wohneinheiten mit Wärme versorgt werden oder welche eine Mindestleistung von 50 kW aufweisen. Damit kann die Gefahr der Verletzung der das Grundwasser schützenden Deckschichten durch die Bohrungen und damit die potenziellen Gefährdungen des Grundwassers minimiert werden. In für die Wassernutzung nicht relevanten Grundwasserträgern sind Ausnahmen möglich.

§ 13 bb) Öffentliche Auflage

Bisher waren sowohl die öffentliche Auflage als auch das Einspracheverfahren in einem einzigen Paragrafen geregelt. Der besseren Übersicht halber werden neu die öffentliche Auflage (§ 13) und das Einspracheverfahren (§ 14) je in einem separaten Paragrafen geregelt.

Ergänzend zur bisherigen Regelung bezüglich der öffentlichen Auflage wird im Hinblick auf die Reduktion des Verwaltungsaufwands neu festgelegt, dass für Namensänderungen, Konzessionsanpassungen sowie weitere, geringfügige Konzessionsanpassungen, wie etwa die Erweiterung des Nutzungszwecks, keine öffentliche Auflage erforderlich ist. Für Konzessionserneuerungen (= Neukonzessionierungen) braucht es wie bisher eine öffentliche Auflage.

Um dem bundesrechtlichen Koordinationsgebot Rechnung zu tragen, sind Konzessionsgesuche, welche in einem direkten Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen, soweit möglich bereits im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung miteinander zu koordinieren (siehe auch Erläuterungen zu § 14).

§ 14 cc) Einspracheverfahren

Im bisherigen § 14 waren neben der Veröffentlichung der Konzessionserteilung im Amtsblatt auch die Notwendigkeit der Abgabe einer Konzessionsurkunde und deren Inhalt geregelt. Wichtige Bestandteile wie Art und Umfang des Nutzungsrechts, zu nutzendes Gewässer, Ort der Wasserentnahme und -rückgabe, nutzbare Wassermenge, Restwassermengen bei fliessenden Gewässern, fischereirechtliche Auflagen usw. sind Bestandteil der Konzession. Der Hinweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen kann auch mit der Abgabe von Auszügen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen, zusammen mit der Konzession, erfolgen. Im Hinblick auf die Reduktion des Verwaltungsaufwands und von Doppelspurigkeiten wird deshalb auf die Ausstellung einer Konzessionsurkunde verzichtet.

Wie bislang sind öffentlich-rechtliche Einsprachen während der 20-tägigen Einsprachefrist bei der Verleihungsbehörde einzureichen. Im Anschluss richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP). Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung geltend zu machen.

Über öffentlich-rechtliche Einsprachen und Konzessionsgesuche hat die Verleihungsbehörde gleichzeitig Beschluss zu fassen. Die bisherige Regelung, wonach zuerst rechtskräftig über die Einsprache und erst anschliessend über die Konzession zu entscheiden ist, widerspricht dem bundesrechtlichen Koordinationsgebot, wie das Bundesgericht im Entscheid zur Insel Ufnau (BGE 138 II 23) festhielt. Im Falle von grossen Wasserkraftkonzessionen, welche gemäss Bundesrecht in einem zweistufigen Verfahren zu erteilen sind, wird sich die Koordination mit einem allfällig zugehörigen Bauvorhaben anders gestalten, als beispielsweise im Falle einer Wasserentnahme zu Gebrauchszwecken. Im Übrigen werden Konzessionserteilungen im Hinblick auf die Minimierung des Verwaltungsaufwands zukünftig nicht mehr ausgeschrieben.

§ 15 dd) Rechte und Pflichten des Konzessionärs

Da künftig keine Konzessionsurkunde mehr erstellt wird (siehe Ausführungen zu § 14), wird neu darauf hingewiesen, dass neben den in der Konzession erwähnten expliziten Bedingungen eine Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen darf.

§ 17 ff) Haftung

Der Paragraph wurde lediglich sprachlich angepasst. Nach wie vor soll der Konzessionär für allfälligen Schaden haften, welcher durch den Bau oder Betrieb einer Wassernutzungsanlage entsteht. Die Haftung richtet sich nach dem Zivilrecht.

§ 18 gg) Prüfung und Unterhalt der Anlagen

Auf die bisherige Pflicht der Prüfung der Anlagen durch die Organe der Verleihungsbehörde vor der Inbetriebnahme soll künftig verzichtet werden. Es liegt im Interesse und in der Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber selbst, dass Anlagen einwandfrei funktionieren.

§ 19 hh) Beginn und Ende der Konzession

Da neu auf die Abgabe einer Konzessionsurkunde verzichtet wird, erfolgte in Abs. 2 Bst. c eine Begriffsanpassung.

In der Praxis entstanden oftmals Probleme, wenn gegen ein Bauvorhaben ein Rechtsmittel ergriffen wurde, die Konzession aber bereits erteilt war. Es gab Situationen, in welchen Konzessionen aufgrund mehr als fünf Jahre dauernder Verfahren verwirkt waren, bevor sie baulich je umgesetzt werden konnten. Um solche Vorkommnisse zukünftig zu vermeiden, soll der Beginn der Verwirkungsfrist in ausgewählten Fällen durch den Eintritt spezifisch bezeichneter Ereignisse oder aber gemäss Konzession erfolgen.

§ 20 ii) Wiederherstellung des bisherigen Zustands

Neu soll der Konzessionär die Anlage nach Beendigung der Konzession nicht in allen Fällen wieder zurückbauen müssen. Im Normalfall hat der Konzessionär bei der Aufgabe der Wasserentnahme respektive -rückgabe innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Konzession den früheren Zustand wieder herzustellen. Davon sollen aber Ausnahmen möglich sein. Insbesondere hinsichtlich der Grundwassernutzung kann es Fälle geben, in welchen ein Rückbau keinen Sinn ergibt oder sogar mit erheblichen Risiken für das genutzte Gewässer verbunden ist (z.B. Bohrlöcher sollen nur fachmännisch verfüllt, nicht jedoch die Filterrohre gezogen werden müssen). Der Konzessionär hat die Anlage in jedem Falle so zu sichern, dass keine Gefährdung des öffentlichen Gewässers erfolgen kann.

§ 21 kk) Übertragung der Konzession

Da die Bestimmung nun systematisch im allgemeinen Teil des Kapitels Nutzung der Gewässer eingeordnet ist, musste eine Begriffsanpassung („Regierungsrat“ wird durch „Verleihungsbehörde“ ersetzt) vorgenommen werden, damit alle möglichen Fälle erfasst sind.

Neuer Untertitel

B. Nutzung von Wasser zu Trink- und Gebrauchszwecken

§ 22 1. Konzessionsabgaben

Der jährliche Wasserzins soll neu nicht mehr einen Rappen, sondern zwei Rappen betragen. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Regierungsrat den Wasserzins der Teuerung anpassen kann, was seit Inkrafttreten des bestehenden kantonalen WRG im Jahre 1973 nie geschehen ist. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Wasseruhr vorhanden ist. Fehlt eine solche, hat der Konzessionär eine geeignete Messeinrichtung zu erstellen. In Ausnahmefällen soll die Verleihungsbehörde aber Pauschalen (50 Rappen für den Minutenliter der verliehenen Wassermenge) verlangen können. Zusätzlich zur zu entrichtenden einmaligen Konzessionsgebühr

wird eine Bearbeitungsgebühr, gemessen am Aufwand, welcher dem Kanton entstanden ist, anhand der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111, GebO) festgelegt.

§ 23 mm) Verwendung der Abgaben

Auf die bisherige Regelung der zweckgebundenen Verwendung der Abgaben zur Finanzierung von Gewässerschutzanlagen wird vollständig verzichtet. Mit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und der Einführung von Globalbudgets macht eine solche Regelung, welche lediglich eine Weitergabe von Einnahmen des Amtes für Wasserbau an das Amt für Umweltschutz beinhaltet, keinen Sinn mehr.

§ 24 2. Besondere Nutzungsverhältnisse

a) Trinkwasserversorgungen

Im Sinne einer konsequenten Trennung operativer und strategischer Geschäfte soll neu anstelle des Regierungsrates das zuständige Amt die Leistung von Beiträgen an öffentliche und private Wasserversorgungen von der Ausrichtung auf eine langfristige kantonale Planung abhängig machen können.

§ 25 b) Wassernutzung für Pumpspeicherwerke

Im Zusammenhang mit der Wasserzinsverteilung wurde in § 25 Abs. 2 bislang auf § 40 Abs. 4 verwiesen. Dies war ein offensichtlicher Fehler, da dieser Absatz nicht existiert. Dieser Fehler wird mit dem Hinweis auf § 40 Abs. 2 korrigiert.

§ 26 Kieswäschereien

Kieswäschereien, bei welchen in einem grösseren Umfang Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnommen wird, sind heute insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz als kritisch zu betrachten. Im Kanton Schwyz besteht denn auch heute keine entsprechende Konzession. Wird Wasser aus einem öffentlichen Gewässer für die Waschung von Kies verwendet, so kann dies im Rahmen einer üblichen Konzession für die Nutzung von Trink- und Gebrauchszwecken gemäss § 22 erfolgen. Eine spezielle Regelung ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Neuer Untertitel

C. Nutzung der Wasserkraft

§ 28 2. Verleihungsbehörden

a) Öffentliche Flüsse

Gemäss bisherigem Recht ist für jede Konzessionsverleihung, -anpassung oder -übertragung, unabhängig von der Grösse des Werks, eine Bezirksabstimmung erforderlich. Neu soll die Zuständigkeit für eine Konzessionsverleihung abhängig von der mittleren Bruttoleistung eines Wasserkraftwerks und damit der Wichtigkeit des Werks gemacht werden. Bis zu einer Leistung von zwei Megawatt soll der Bezirksrat Verleihungsbehörde sein. Bei einer Leistung von über zwei Megawatt sollen wie bisher die Stimmbürger der Bezirke eine Konzession verleihen. Diese Abgrenzung rechtfertigt sich einerseits durch die Bedeutung des Werks, andererseits durch den Umstand, dass bis zu einer Leistung von einem Megawatt von Bundesrechts wegen eine Wasserzinsbefreiung und bis zu einer Leistung von zwei Megawatt ein reduzierter Wasserzins zu leisten ist. Damit sind auch Konzessionsanpassungen und -übertragungen bei Kleinwasserkraftwerken in der Kompetenz des Bezirksrates. Kostspielige und aufwendige Volksabstimmungen sollen sich auf die für die Öffentlichkeit bedeutsamen Kraftwerke beschränken. Neu sollen sämtliche Konzessionserteilungen für die Wasserkraftnutzung der Genehmigung durch den Regierungsrat (bisher Kantonsrat) unterstehen (§ 34).

§ 29 b) Übrige öffentliche Gewässer

Der Regierungsrat ist überdies zuständig für die Erteilung von Konzessionen hinsichtlich der übrigen öffentlichen Gewässer (z.B. für die Erteilung von Pumpkonzessionen an öffentlichen Seen). Bisher oblag die Kompetenz solcher Konzessionsverleihungen dem Kantonsrat. Die Verleihung von Konzessionen ist heute vielfach in komplexe und aufwendige Verfahren involviert (UVP, Konzessionsverfahren nach eidgenössischem und kantonalem WRG, Baubewilligungsverfahren usw.). Sie sind zudem vielfach das Resultat von umfangreichen und komplexen Verhandlungen (z.B. Neukonzessionierung Etzelwerk), welche unter Umständen mit Konzessionen anderer Konzessionsverleiher zu koordinieren und abzustimmen sind. Der Kantonsrat ist nicht das richtige Gremium für diese Aufgaben und es ist unklar, wie der Kantonsrat diese übernehmen und wie das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Beteiligten erfolgen soll. Deshalb wurde diese Aufgabe dem Regierungsrat übertragen.

Nach heutigem Recht ist für die Nutzung von Wasser aus einem künstlich erstellten See, welcher öffentlich erklärt wurde (z.B. Wägitalersee), neben der durch die Stimmbürger des Bezirks verliehenen Konzession für die zur Stromerzeugung genutzte Bachstrecke, auch noch eine Konzession des Kantonsrates notwendig. Dies war jedoch kaum die Meinung des Gesetzgebers und macht auch keinen Sinn. Im Abs. 2 wird deshalb explizit festgehalten, dass in diesen Fällen keine zusätzliche kantonale Konzession erforderlich ist. Der bisherige Abs. 2 wurde neu zu Abs. 3.

§ 30 3. Verfahren a) Anwendbare Bestimmungen

Konsequenterweise werden das Auflage- und ein allfälliges, erstinstanzliches Einspracheverfahren künftig nicht mehr vom Regierungsrat, sondern vom zuständigen kantonalen Amt durchgeführt, soweit Konzessionen betroffen sind, welche nicht vom Bezirksrat verliehen werden.

Der besseren Übersicht halber wurde der bisherige Abs. 2 in zwei Absätze (Abs. 2 und 3) unterteilt, wobei keine inhaltliche Änderung vorgenommen wurde.

§ 30a b) Weiteres

Wird die Erteilung einer Konzession des Bezirksrates oder der Stimmbürger des Bezirks beim Regierungsrat angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren mit dem Genehmigungsverfahren nach § 34 zu koordinieren.

Die von einem Wasserkraftwerk betroffenen Standortgemeinden (im Fall von § 28) oder Bezirke (im Fall von § 35) sind in den Verleihungsprozess einzubeziehen, indem sie frühzeitig angehört werden müssen (vgl. Ausführungen unter Kapitel 4, Grundzüge der Vorlage, Ziff. 4.3 Nutzung der Gewässer).

§ 31 4. Projektierungsbewilligung

Es ist nicht davon auszugehen, dass in Zukunft neue Grosswasserkraftwerke wie etwa das Etzelwerk oder das Kraftwerk Wägital realisiert werden. Der Fokus liegt vielmehr auf der Realisierung von kleineren oder mittleren Kraftwerken und Konzessionserneuerungen. Wie das Beispiel des Kleinwasserkraftwerks an der Steineräa des EBS zeigt, können die zur Realisierung des Kraftwerks notwendigen Untersuchungen und Abklärungen auf fremden Grundstücken auf privatrechtlicher Ebene gelöst werden. Eine eigentliche Projektierungsbewilligung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Eine Projektierungsbewilligung ist dementsprechend künftig nur noch in speziellen Ausnahmefällen erforderlich. Da eine solche mit grosser Wahrscheinlichkeit ein grosses und wichtiges Kraftwerk betrifft, soll die entsprechende Bewilligung auf Departementsstufe erteilt werden.

Die Ergebnisse der Sondierungen, Wassermessungen und allfälliger weiterer Untersuchungen sind konsequenterweise nicht mehr wie bisher dem zuständigen Departement, sondern dem entspre-

chenden Fachamt abzuliefern, welches die Resultate für die technische Beurteilung des Konzessionsgesuchs benötigt.

§ 33 6. Mitbenützung von Einrichtungen

Mit der Gründung der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid und der Übertragung der Verantwortung für einen sicheren und diskriminierungsfreien Betrieb sowie den umweltverträglichen und effizienten Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau des Schweizer Höchstspannungsnetzes ist die Notwendigkeit der Mitbenützung elektrischer Starkstromanlagen durch den Kanton und seinen Gemeinwesen sowie privaten Unternehmungen überholt und der Paragraf kann dementsprechend aufgehoben werden.

§ 34 7. Genehmigung der Bezirkskonzessionen

Von den Bezirken verliehene Konzessionen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieser überprüft die Konzession wie bisher auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht sowie dem kantonalen Recht. Zusätzlich prüft er, ob der Kanton in seinen wirtschaftlichen oder öffentlichen Interessen beeinträchtigt wird. Er kann ebenfalls wie bisher die Genehmigung davon abhängig machen, dass dem Kanton ein angemessenes Quantum Selbstkostenenergie zur Verfügung gestellt wird. Bisher war der Kantonsrat zuständig für die Genehmigung von durch die Bezirke erteilten Konzessionen. Die Einflussnahme der Genehmigungsbehörde beschränkt sich somit primär auf operative Aufgaben, nämlich die Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung, weshalb eine Delegation an den Regierungsrat konsequent ist.

§ 35 8. Konzessionserteilung durch den Regierungsrat

Sofern sich die Bezirke bei Wasserkraftnutzungen, die sich auf mehr als einen Bezirk erstrecken nicht über die Konzessionserteilung einigen können, kann der Regierungsrat (bisher Kantonsrat) die Verleihung anstelle der Bezirke vornehmen (siehe auch Ausführungen zu § 29). Dadurch kann unter anderem verhindert werden, dass ein neues Rechtsmittel ans Verwaltungsgericht geschaffen werden muss, zumal nicht eine politische Instanz wie der Kantonsrat als letzte kantonale Instanz vor dem Gang ans Bundesgericht entscheiden darf (vgl. Art. 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110; dazu auch BGE 136 II 436 ff.).

§ 36a 9a. Verzicht auf Heimfall

Bei Wasserkraftwerken mit einer Leistung bis maximal zwei Megawatt kann auf das Heimfallrecht verzichtet werden, da viele dieser Anlagen mit Häusern mit einer anderweitigen Nutzung verbunden sind und der Heimfall aus rein praktischen Gründen nicht geltend gemacht werden könnte. Voraussetzung für einen solchen Verzicht ist die Zustimmung des Regierungsrates. Verzichten Kanton und Bezirk auf die Ausübung des Heimfallrechts und wird die Konzession wiederum an den früheren Konzessionsnehmer verliehen, haben sie Anspruch auf eine sogenannte Heimfallverzichtsschädigung.

§ 40 c) Anteile

Die Wasserzinsanteile von Kanton, Bezirken und Standortgemeinden wurden nicht verändert. Indem die Wasserzinsanteile neu nicht mehr umschrieben sondern in Bruchteilen von Neunteln aufgeführt werden, wird die Aufteilung der Wasserzinsen transparenter und lesbarer. Es soll bloss eine Änderung erfolgen, indem die Gemeinden, aus welchen das genutzte Wasser stammt (wasserliefernde Gemeinden), künftig keine Wasserzinsanteile mehr erhalten sollen. Bisläng konnte der Kanton bis zu $\frac{1}{3}$ seines Wasserzinsanteils an eben diese Gemeinden abgeben. Da die wasserzuliefernden Gemeinden aber durch die Wasserkraftnutzung keine Einschränkungen erfahren, erweist es sich nicht als sinnvoll, eine solche Wasserzinsausrichtung weiterhin vorzusehen. Der Regierungsrat halbierte im Zuge der Sparbemühungen den Anteil an wasserliefernde Gemeinden im Jahre 2011 (RRB Nr. 605/2011) und verzichtete im Jahre 2014 vollständig auf die Weitergabe von kantonalen Wasserzinsanteilen an die wasserliefernden Gemeinden (RRB Nr. 890/2013). Dementsprechend wird der heutige Zustand im WRG zementiert. Nach wie vor soll jedoch der

Regierungsrat die Möglichkeit haben, bis zu $\frac{1}{3}$ seines Wasserzinsanteils an diejenigen Gemeinden weiterzugeben, welche durch die Wasserkraftnutzung einen nicht anderweitig abgegoltenen Nachteil erleiden (z.B. Gemeinde Innerthal, welche durch Realisierung des Wägitalersees in seiner baulichen und touristischen Nutzung bis heute massiv eingeschränkt ist).

Diese Aufteilung rechtfertigt sich durch die Zuständigkeitsteilung insbesondere in den aufgabenintensiven Bereichen des KWRG. Zu nennen sind insbesondere der Hochwasserschutz wie auch die vom Bund geforderten Renaturierungen, aber auch die neuen Aufgaben in den Bereichen der Stauanlagensicherheit und der Sanierung von Wasserkraftwerken und der dazugehörigen Planungen (vgl. Kapitel 4, Grundzüge).

Bisher entschied der Regierungsrat endgültig über die Höhe der Gemeindeanteile. Dies steht jedoch im Widerspruch zur in Art. 29a der Bundesverfassung stipulierten Rechtsweggarantie.

3. Kapitel: Hochwasserschutz und Renaturierung

Das bisherige Kapitel Hochwasserschutz wurde durch die bundesrechtliche, den Kantonen übertragene Pflicht zur Renaturierung von Gewässern, ergänzt. Entsprechend der Terminologie des Bundes ist der Begriff „Renaturierung“ der Oberbegriff und setzt sich aus den Modulen Revitalisierung verbauter oder korrigierter Gewässer, Sanierung der negativen Auswirkungen von Schwall Sunk, Sanierung des Geschiebehauhalts sowie der Wiederherstellung der freien Fischwanderung zusammen.

§ 41 1. Zuständigkeit a). Bezirksrat

Die Bezirke sind die Hoheitsträger über die fliessenden Gewässer. Es ist deshalb folgerichtig, die neue, bundesrechtlich den Kantonen aufgetragene Pflicht zur Revitalisierung und damit die Projektierung und Realisierung von verbauten oder korrigierten Gewässern, soweit dies die Fliessgewässer betrifft, den Bezirken zu übertragen. Da die Hoheit über die stehenden Gewässer beim Kanton liegt, ist dieser zuständig für die Revitalisierung von Seen (siehe § 42a Abs. 3). Neben dem Bund leistet auch der Kanton Beiträge an Revitalisierungsprojekte der Bezirke oder Dritter (siehe § 43).

§ 41a b) Gewässerkommission

Im Hinblick auf die Entlastung der Bezirksräte und die Trennung von strategischen und operativen Geschäften kann der Bezirksrat neu Kompetenzen an die Gewässerkommission delegieren. Im Vordergrund stehen die im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren erforderlichen Verfügungen wie Einleitbewilligungen, Bewilligungen für Unter- und Überquerungen von Gewässern mit Leitungen, Bauarbeiten im Sohlen- und Uferbereich, Bewilligungen nach Art. 37 und 38 GSchG, Bewilligungen für die Entfernung der Ufervegetation nach Art. 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451, NHG). Auch aufsichtsrechtliche Verfügungen im Zusammenhang von vernachlässigtem Gewässerunterhalt oder der Entfernung von die Hochwassersicherheit tangierenden Hindernissen usw. sollen einer Gewässerkommission übertragen werden können. Da solche Verfügungen häufig im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren stehen, sind diese im Hinblick auf das bundesrechtliche Koordinationsgebot direkt beim Regierungsrat anfechtbar.

§ 41b c) Schutzbautenkataster

Neu muss aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ein Kataster über Schutzbauten geführt werden (Art. 27 WBV i.V.m. mit Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 [Geoinformationsverordnung, SR 510.620, GeoIV] Identifikator-Nr. 81). So kann sichergestellt werden, dass sämtliche Schutzbauwerke regelmässig kontrolliert und fachgemäss unterhalten werden. Die Führung eines Schutzbautenkatasters ist eine wichtige Grundlage für die Planung

und Ausführung des Unterhalts und die Instandhaltung der Hochwasserschutzbauwerke. Die Bezirke sind die Hoheitsträger über die fliessenden Gewässer und üben die Aufsicht über die Wuhrkorporationen aus. Sie sind dementsprechend zuständig für die Erstellung und die laufende Nachführung der Schutzbautenkataster, soweit dies Hochwasserschutzbauwerke an fliessenden Gewässern betrifft. Soweit der Schutzbautenkataster Bauwerke von Wuhrkorporationen betrifft, können sie diese bei der Erhebung der erforderlichen Daten beziehen. Die Bezirke stellen die erhobenen Daten dem kantonalen Fachamt zur Verfügung, welches diese, in Koordination mit dem Kataster anderer Schutzbauten wie beispielsweise technischen Bauwerken für den Schutz vor Steinschlag oder Lawinen, in geeigneter Form öffentlich zugänglich macht. Die Erstellung des Katasters hat nach den Vorgaben des zuständigen Amtes zu erfolgen. Dadurch kann ein standardisiertes Vorgehen anhand harmonisierter Kriterien sowie die Erfüllung der Minimalvorgaben des Bundes gewährleistet werden.

§ 42 d) Regierungsrat

Während der Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (Wasserbaugesetz, WBG, SR 721.100) bereits bisher in die Kompetenz des Regierungsrates fiel, war der Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des GSchG (Revitalisierungen) bisher nicht geregelt. Dies, weil die Einführung von Programmvereinbarungen für Revitalisierungen im Sinne des GSchG erst nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton erfolgte. Wie bei den übrigen Leistungsaufträgen zwischen dem Bund und dem Kanton ist der Regierungsrat auch für den Abschluss der Programmvereinbarung im Sinne des GSchG verantwortlich.

§ 42a e) Amt

Gemäss Art. 38a GSchG sind die Kantone neu zur Vornahme einer rollenden Langfristplanung für Revitalisierungsprojekte verpflichtet. Da die Bezirke für die Revitalisierung der Fliessgewässer zuständig sind, sind diese in den Planungsprozess einzubeziehen, soweit dies ihr Hoheitsgebiet betrifft.

Mit der Revision des GSchG und der GSchV im Jahre 2011 wurden den Kantonen weitere neue Aufgaben im Hinblick auf die Sanierung von Schwall-Sunk und des Geschiebehaushalts übertragen. Das kantonale Fachamt ist sinnvollerweise mit der Erarbeitung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmenplanungen zu betrauen. Dies, weil die Bezirke kaum die erforderlichen Fachkräfte für die damit verbundenen Aufgaben haben und eine Koordination über die Bezirksgrenzen hinaus erforderlich ist. Zudem sind die Planungen jeweils mit dem Bund abzusprechen. Mit dieser Zuständigkeitsregelung kann zudem eine einheitliche Behandlung über das gesamte Kantonsgebiet sichergestellt werden. Konsequenterweise ist deshalb auch das kantonale Fachamt für den Erlass der bundesrechtlich vorgesehenen Sanierungsverfügungen zuständig.

Da dem Kanton die Hoheit über die stehenden Gewässer zukommt und es sich um eine Fachaufgabe handelt, ist sowohl die Revitalisierung (Projektierung und Realisierung) von verbauten Seeufnern als auch die Erstellung des Schutzbautenkatasters für Schutzbauten an Seen, soweit erforderlich, dem zuständigen Amt zu übertragen.

§ 42b f) Gemeinden

Bereits in der Vergangenheit haben einzelne Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen Hochwasserschutzprojekte oder Gewässerrevitalisierungen umgesetzt. Insbesondere in Fällen, wo keine Wuhrkorporationen bestehen und nach ausserordentlichen Unwetterereignissen Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden unabdingbar waren, sind vielfach die Gemeinden eingesprungen. Auch sind in Einzelfällen Hochwasserschutzprojekte erforderlich, da im Rahmen von neuen Überbauungen die bestehenden Bäche durch zusätzliche Wassereinleitungen überlastet werden und dadurch ein nicht akzeptierbares Schutzdefizit entsteht, welches zu beseitigen nicht Sache der Wuhrkorporationen ist. Diese Möglichkeit soll nun auch gesetzlich verankert werden.

Allerdings ist darauf zu achten, dass innerhalb der Gemeinde keine Rechtsungleichheit entsteht. Insbesondere sollen in solchen Fällen Grundeigentümer, welche einer Wuhrkorporation angehören, gegenüber Grundeigentümern im Einzugsgebiet anderer Gewässer, für welches die Gemeinde die Arbeiten übernimmt, finanziell nicht benachteiligt werden. Ein Ausgleich kann auf verschiedene Arten erfolgen. Ein Ausgleich kann beispielsweise durch entsprechende finanzielle Beiträge der Gemeinde an die in der Gemeinde vorhandenen Wuhrkorporationen erfolgen. Im Vordergrund steht dabei eine Regelung auf der Basis eines entsprechenden Gemeindereglements. So beteiligt sich beispielsweise die Gemeinde Schwyz, gestützt auf ein entsprechendes Reglement, bereits heute mit 10% der Baukosten an Hochwasserschutzprojekten von Wuhrkorporationen als Ausgleich für das durch die Gemeinde eingeleitete Wasser. In andern Fällen (z.B. Steinen) hat sich die Gemeinde mit wesentlichen Beiträgen an der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten von Wuhrkorporationen beteiligt, welche jeweils durch die Gemeindeversammlung fallweise gesprochen wurden. Falls bereits ein rechtskräftiger und nachgeführter Perimeter samt den entsprechenden Schatzungsverfügungen des Bezirks vorliegt, kann die Gemeinde, immer unter dem Vorbehalt der Wahrung der Rechtsgleichheit, die Kosten für den Gewässerunterhalt sowie die nicht subventionierten Restkosten der Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts bei den betroffenen Grundeigentümern einziehen.

§ 42c g) Weitere Zuständigkeiten

Entsprechend Art. 39a GSchG müssen die Inhaber von Wasserkraftwerken kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk), welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigen, mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen verhindern oder beseitigen. Entsprechend Art. 43a GSchG darf zudem der Geschiebehauhalt im Gewässer durch Anlagen nicht so verändert werden, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inhaber der Anlagen haben dazu geeignete Massnahmen zu treffen. Bei Beeinträchtigungen durch Schwall-Sunk sind die Kraftwerksbetreiber für die Sanierungsarbeiten zuständig, wobei die anfallenden Kosten über Swissgrid wieder rückvergütet werden. Dasselbe gilt für Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehauhalts, soweit Anlagen eines Kraftwerks (z.B. Stauanlagen, Ausgleichsbecken, Wasserentnahmen usw.) die Ursache für die Beeinträchtigungen sind. Darüber hinaus können jedoch auch weitere Anlagen, insbesondere Geschiebesammler, die Ursache von massgebenden Beeinträchtigungen des Geschiebehauhalts sein. In diesen Fällen sind die bisherigen Betreiber der Anlagen zuständig für die erforderlichen Massnahmen. In vielen Fällen sind dies die Wuhrkorporationen. Oft wurden aber auch Bauwerke zum hauptsächlichen Schutz, beispielsweise von Infrastrukturbauten, erstellt. In diesen Fällen sind die jeweiligen Betreiber der Infrastrukturanlagen, etwa bei Eisenbahnstrecken die SBB oder die SOB, bei Autobahnen das ASTRA oder bei Kantonsstrassen das kantonale Tiefbauamt zuständig. Die baulichen Sanierungsmassnahmen sind entsprechend einem Entwurf einer Vollzugshilfe zur Sanierung des Geschiebehauhalts als Revitalisierungsmassnahmen subventionsberechtigt.

§ 43 2. Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Zustands

Der bestehende Paragraph wurde durch die entsprechenden Bestimmungen der Revision der GSchV aus dem Jahre 2011 ergänzt. Zusätzlich wird die gängige Praxis der Bepflanzung von Ufern mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen, wie sie auch in Art. 37 GSchG festgehalten ist, gesetzlich geregelt. Auch der Erholungsnutzen der Bevölkerung soll im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz – sofern ebenfalls mit dem Hochwasserschutz vereinbar und verhältnismässig – berücksichtigt werden.

§ 44 Sicherungsmassnahmen

Der Hochwasserschutz ist an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Dies soll insbesondere durch die Verankerung des integralen Risikomanagements im WRG geschehen wie es auch in Art. 3 WBG festgehalten ist. Für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes soll demnach eine

Prioritätenordnung geschaffen werden. In erster Linie ist der Hochwasserschutz durch raumplanerische Massnahmen und den Gewässerunterhalt sicherzustellen. Nur wo dies für einen ausgewogenen Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten nicht ausreicht, sollen wasserbauliche Massnahmen ergriffen werden. Der Aufrechterhaltung der natürlichen Funktionen eines Gewässers, speziell seiner verschiedenen Ressourcen (Wasservorrat, Landschaftsbild, Flora und Fauna), ist ausgewogen Rechnung zu tragen. Diese tragen aktiv zum Hochwasserschutz bei (z.B. schützt einheimisches Ufergehölz durch Verwurzelung vor Erosion).

§ 44a 3a. Verfahren

Das WRG soll sich grundsätzlich auf das PBG abstützen. Bei baulichen Veränderungen oder technischen Eingriffen in Gewässern, die über den Unterhalt hinausgehen, ist somit weiterhin das PBG anwendbar. Auf ein eigenständiges Plangenehmigungsverfahren für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte wird (im Gegensatz zu anderen Kantonen) verzichtet.

Um die Schäden, welche ein ausserordentliches Hochwasserereignis nach sich ziehen kann und welche die Dimensionierungsgrössen eines Hochwasserschutzbauwerks überschreiten, möglichst gering zu halten, kann es sich im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten als notwendig erweisen, fallbezogen Freihaltekorridore im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Diese sollen einen Kollaps massgebender Hochwasserschutzbauwerke verhindern und zu einer Minimierung der Schäden im Überlastfall führen. Dazu ist in den Überlastfallkorridoren zu verhindern, dass auf diesen Flächen Bauten und Anlagen erstellt werden. Freihaltekorridore für Hochwasserschutzprojekte sollen projektbezogen und ausserhalb des Nutzungsplanverfahrens festgelegt oder angepasst werden können. Sobald ein Freihaltekorridor ausgeschieden ist, hat der für die Projektierung und Realisierung von Hochwasserschutzprojekten verantwortliche Bauherr die Eintragung im Grundbuch zu veranlassen. Die Gemeinden berücksichtigen Freihaltekorridore in ihren Richt- und Nutzungsplanungen.

§ 44b 3b. Gewässerraum

In der Regel wird ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt innerhalb des rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraums realisiert. In seltenen Ausnahmefällen ist dies jedoch nicht möglich, so beispielsweise bei der Öffnung eines eingedolten Gewässers, bei welcher vielfach keine Gewässerraumausscheidung erfolgt ist, da der genaue Verlauf der Eindolung unklar ist. Es ist zudem möglich, dass es sich beispielsweise nach einem Unwetterereignis aufdrängt, aufgrund veränderter Gegebenheiten den neuen Gewässerverlauf örtlich ausserhalb des rechtskräftig festgelegten Gewässerraums anzulegen. In solchen Spezialfällen soll der Gewässerraum ausnahmsweise im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens des konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekts den neuen Gegebenheiten angepasst werden können. Im Hinblick auf die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist eine vorgängige Anhörung der betroffenen Grundeigentümer unerlässlich. Die Gemeinden sind zudem verpflichtet, die örtliche Gewässerraumanpassung im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision zu berücksichtigen. Mit dieser Ausnahmeregelung sollen Projektverzögerungen durch die Notwendigkeit einer zusätzlichen Zonenplanrevision verhindert werden. Stimmen Projekt und Gewässerraum nicht überein, so besteht die Gefahr, dass der Bund keine Subventionen zusichert. Zudem können mit dieser Ausnahmeregelung Rechtsunsicherheiten für betroffene Grundeigentümer vermieden werden. Auch im Hinblick auf das Koordinationsgebot macht diese Regelung Sinn, sind doch das Projekt und der Gewässerraum sowohl sachlich als auch rechtlich eng miteinander verbunden.

§ 44c 3c. Ablagerungsstandorte für unverschmutztes Geschiebe

Die Suche nach möglichen Ablagerungsstandorten für unverschmutztes Geschiebe und deren rechtliche Sicherung ist grundsätzlich im Rahmen der Deponieplanung respektive des Nutzungsplanverfahrens zu regeln. Vor dem Hintergrund ausserordentlicher Naturereignisse drängt sich jedoch eine Ausnahmeregelung im WRG auf, welche die bestehenden raumplanerischen Grundsätze nicht in Frage stellt. Insbesondere bei der Realisierung grösserer Geschiebesammler sollen

im Rahmen des entsprechenden Baubewilligungsverfahrens auch Ablagerungsräume für das im Ereignisfall zu entnehmende, unverschmutztes Geschiebe an einem geeigneten Ort festgelegt werden können.

Im Rahmen der Deponieplanung 2017 wurden von den Gemeinden und den Wuhrkorporationen gemeldete Ablagerungsplätze geprüft, und soweit möglich, in die Planung aufgenommen. Auch wurden seitens des Kantons die Kriterien definiert, welche einen Deponiestandort nicht ermöglichen wie beispielsweise eidgenössische und kantonale Schutzgebiete, in denen die Errichtung von Geschiebeablagerungsplätzen den Schutzziele entgegenlaufen würde. Diese sogenannte Negativplanung ermöglicht den Gemeinden, im Falle eines ausserordentlichen Unwetters schnell und unkompliziert mögliche Plätze, bei welchen die in der Negativplanung definierten Ausschlusskriterien nicht zutreffen, insbesondere für vorübergehende Ablagerungsstandorte von unverschmutztem Geschiebematerial, festzulegen. Bei der Festlegung von Ablagerungsstandorten sind die rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

§ 48 5. Verfahren

a) Technische Voruntersuchung

Die Notwendigkeit der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten ergibt sich heute aus den flächendeckend vorhandenen Gefahrenkarten, welche der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bezirken und Gemeinden erarbeitete und laufend nachführt. Eine zusätzliche technische Voruntersuchung, welche die Notwendigkeit einer Gewässerverbauung abklärt, ist deshalb nicht notwendig. Ebenfalls sind keine zusätzlichen Abklärungen zum Umfang des Pflichtenkreises mehr erforderlich, da dessen Festlegung gestützt auf § 50 WRG zu erfolgen hat. Der bisherige § 48 soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

§ 49 5. Verfahren

a) Entscheid über die Verbauung

Im Normalfall erfolgt die Beitragszusicherung des Bundes auf der Grundlage der Programmvereinbarung oder von, in der Programmperiode jeweils angemeldeten, Einzelprojekten. Die Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekt erfolgt durch den Bund, welcher die entsprechenden Kriterien im Handbuch „Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ für die jeweilige, vier Jahre umfassende Programmperiode festlegt. Ausnahmsweise, insbesondere bei der Bewältigung von unvorhergesehenen Unwetterereignissen im Rahmen von Sofortmassnahmen oder im Rahmen von Ersatzprojekten laufender Programmvereinbarungen, sichert der Bund entsprechende Beiträge zu. Die Grundlage für die Zusicherungen bildet das für die jeweilige Programmperiode gültige Handbuch „Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ des Bundes. Die Beitragszusicherung des Kantons, welche nach wie vor durch den Regierungsrat erfolgt, stützt sich auf diese Gegebenheit. Im Normalfall erfolgt die Beitragszusicherung des Kantons auf der Basis eines rechtskräftig bewilligten Bauprojekts. Nur auf dieser Basis kann die subventionsberechtigte Bau-summe einigermaßen zuverlässig bestimmt werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden nach ausserordentlichen Hochwasserereignissen, kann die Beitragszusicherung auch nachträglich erfolgen. Solche Arbeiten sind jedoch in enger Zusammenarbeit und in ausdrücklicher Absprache mit dem kantonalen Fachamt auszuführen.

§ 50 Festlegung des Pflichtenkreises, Veranlagung

Der bestehende Paragraf wurde übernommen. Es wurde einzig der Begriff „Wasserbau- und Perimeterkommission“ durch den besser verständlichen Begriff „Gewässerkommission“ ersetzt.

§ 56 Enteignung

Die Kantone sind entsprechend Art. 17 WBG befugt, für die Sicherstellung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes und entsprechend Art. 68 GSchG für Revitalisierungen verbauter oder korrigierter Gewässer die notwendigen Rechte zu enteignen oder diese Befugnis Dritten zu übertragen.

Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziele führen. Dass vom Enteignungsrecht im Kanton zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, zeigt die Tatsache, dass es in den letzten 20 Jahren lediglich zweimal im Zusammenhang mit der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten zur Anwendung gelangte. Bisher enthielt das WRG lediglich eine klare Regelung für Fliessgewässer. Mit der Ergänzung, dass das Enteignungsrecht dem jeweiligen Hoheitsträger obliegt, wird diesbezüglich mehr Transparenz geschaffen. Nach wie vor richtet sich das Verfahren nach den kantonalen Vorschriften über die Enteignung.

§ 57 Bundes- und Kantonsbeiträge
a) an Hochwasserschutzbauten und Sofortmassnahmen

Die bisherige Regelung im Zusammenhang mit der Beitragszusicherung durch den Regierungsrat wurde klarer umschrieben und mit der entsprechenden Formulierung in § 58 (Beitragszusicherung bei Revitalisierungen) in Übereinstimmung gebracht.

Bei Einzelprojekten kann der Bund über die Grundsubventionierung von 35% hinaus gehende Beitragsprozente von maximal 10% leisten, falls im jeweils aktuellen Handbuch „Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ des Bundes festgelegte Kriterien für besonders wirksame Projekte erfüllt werden (siehe auch Ausführungen zu § 58). Diese Beitragsprozente sollen in der Regel an die jeweiligen Bauherren weitergegeben werden. In Fällen, in welchen der Kanton die zusätzlichen Leistungen erbrachte und diese auch finanzierte (z.B. im Bereich des Risikomanagements), fallen die zusätzlichen Beitragsprozente an den Kanton.

§ 58 b) an Revitalisierungen von Oberflächengewässern

Die Revitalisierung von Gewässern stellt erst seit der letzten Programmperiode 2012-2015 ein Subventionstatbestand des Bundes im Rahmen einer Programmvereinbarung dar. Bis zu diesem Zeitpunkt war seitens des Bundes lediglich eine freiwillige Abgeltung für Revitalisierungen von Gewässern möglich. Sowohl beim Hochwasserschutz als auch bei den Revitalisierungen beträgt die Grundsubvention des Bundes 35%. Darüber hinaus können beim Hochwasserschutz maximal 10 zusätzliche Beitragsprozente des Bundes für Zusatzleistungen besonders wirksamer Projekte erhältlich gemacht werden (maximaler Beitragssatz des Bundes 45%). Diese zusätzlichen Beiträge sind beim Hochwasserschutz jedoch nur bei Einzelprojekten, nicht jedoch bei Projekten im Grundangebot möglich. Bei Gewässerrevitalisierungen sind sowohl für im Grundangebot enthaltene Projekte als auch bei Einzelprojekten bis 45 zusätzliche Beitragsprozente möglich (maximaler Beitragssatz des Bundes 80%). Der jeweilige Beitragssatz ist abhängig von der Art und vom Umfang der umgesetzten Revitalisierungsmassnahmen. Die Kriterien für den jeweiligen Beitragssatz werden jeweils im Handbuch „Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ des Bundes für jede Programmvereinbarung festgelegt. Momentan beträgt beispielsweise der Beitragssatz des Bundes für die Öffnung eines eingedolten Baches 60%. Die Subventionierung von Hochwasserschutzprojekten und Revitalisierungen durch den Bund unterscheiden sich somit grundlegend. Dementsprechend kann die Regelung für die Hochwasserschutzmassnahmen (§ 57) nicht für die Revitalisierungen übernommen und muss damit auch unterschiedlich gelöst werden. Weiter war die Subventionierung stehender Gewässer bisher nicht geregelt, da auch der Bund bis Ende 2015 (Ablauf der letzten Programmperiode) an die Revitalisierung von Seen keine Beiträge ausrichtete. Bei den Seen fallen konsequenterweise die Beiträge der Bezirke weg, da dem Kanton die Hoheit über die stehenden Gewässer obliegt (siehe § 4 Abs. 1). Dementsprechend rechtfertigt sich bei den Seen ein im Vergleich zu den fliessenden Gewässern um 5% erhöhter kantonaler Beitragssatz.

Bei Revitalisierungen von Fliessgewässern beträgt der Kantonsbeitrag nach Abzug der Bundessubventionen 15 bis 21% der beitragsberechtigten Baukosten, sofern der Bezirk wie bisher einen Beitrag von 20 bis 26% leistet. Bei Seen beträgt der kantonale Beitragssatz 20 bis 26%. Da mit den bisher im kantonalen WRG festgelegten Beitragssätzen in Verbindung mit den neuen

Beitragssätzen des Bundes bei Revitalisierungen eine über 100%ige Subventionierung möglich wäre, sind in jenen Fällen, bei welchen die Beitragssätze von Bund, Kanton und Bezirk zusammen 90% übersteigen, die Beiträge von Kanton und Bezirk (bei Fliessgewässern) anteilmässig so zu reduzieren, dass das Projekt gesamthaft nicht zu mehr als 90% subventioniert wird.

§ 58a c) Kostentragung durch Private

Werden Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungen durch das Verhalten Dritter ausgelöst (z.B. weil ein Neubau im Bereich eines heute eingedolten Gewässers realisiert werden soll, und das Grundstück eine sinnvolle Überbauung nur ermöglicht, wenn das Gewässer verlegt und in Beachtung von Art. 38 GSchG gleichzeitig offen gelegt wird), hat sich der jeweilige Verursacher, welcher durch die Massnahme auch einen entsprechenden Nutzen erzielt, anteilmässig an den Kosten zu beteiligen, bzw. diese je nach dem vollständig zu tragen. Objektschutzmassnahmen fallen ebenfalls regelmässig in diese Kategorie, weshalb der jeweilige Grundeigentümer für die anfallenden Kosten für den Schutz der gefährdeten Baute oder Anlage aufkommen muss, sofern die Massnahmen nicht Bestandteil eines Hochwasserschutzprojekts sind.

4. Kapitel: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 59a Strafbestimmungen

Aufgrund der praktischen Erfahrungen sollen neu Strafbestimmungen geschaffen werden, die es erlauben, bestimmtes Fehlverhalten mit Busse zu bestrafen. Der Maximalbetrag der Busse wird an § 92 Abs. 1 des PBG angeglichen. Die Bestimmung hinsichtlich der Einziehung von widerrechtlichen Gewinnen und Vermögenswerten hat ihren Ursprung in der Möglichkeit der Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0). In der Vergangenheit kam es oftmals vor, dass ohne Bewilligung oder Konzession ein Gut des Kantons genutzt wurde. Daher soll die Möglichkeit der Einziehung daraus resultierender widerrechtlicher Gewinne im Gesetz verankert werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich zudem bereits im PBG hinsichtlich der Nutzung von ohne oder in Abweichung einer Baubewilligung errichteten, geänderten oder genutzten Bauten und Anlagen (§ 92 Abs. 4 PBG).

6. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Teilrevision der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung liegt in der Kompetenz des Kantonsrates. Die neuen Bestimmungen beinhalten keine Widersprüche zum eidgenössischen Recht. Die Neuerungen auf Bundesebene wurden berücksichtigt und in die Vorlage integriert.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

In den letzten Jahren wurden den Kantonen viele neue und fachlich komplexe Aufgaben im Bereich des Wasserbaus, der Renaturierungen und der Wasserkraftnutzung übertragen. Mit der Teilrevision des WRG werden nun die Zuständigkeiten, welche bisher nicht oder unklar geregelt waren, kantonsintern umfassend definiert. Die Kosten dieser neuen, bundesrechtlich den Kantonen zugeteilten Arbeiten sind schwer abschätzbar, zumal viele dieser Arbeiten projektbezogen und grossen Schwankungen unterworfen sind. Dies betrifft insbesondere die Revitalisierung verbauter oder korrigierter Gewässer. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass durch die Anpassung des WRG für den Kanton neue finanzielle Verpflichtungen ausgelöst werden, zumal die neu im WRG implementierten, Finanzbedarf auslösenden Zuständigkeiten bereits aufgrund der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung entstanden sind.

Die neuen Aufgaben des Kantons im Bereich der Wasserkraft aber auch des Hochwasserschutzes und der Renaturierungen erfordern voraussichtlich keine neuen Stellenprozente.

8. Behandlung im Kantonsrat

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.